



küssnacht

**Gesundheitsnetz
Alters- und Gesundheitszentren**

**Leistungs- und Taxordnung der
Alters- und Gesundheitszentren Küssnacht**

vom 18. Oktober 2023

gültig ab 1. Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	4
Sprachregelung	4
Geltungsbereich	4
Abkürzungen	4
Gegenstand	4
Pensionsvertrag für Bewohner und Gäste	5
Vertrag für Tagesgäste	5
Vertragsparteien	5
Gebührenarten	5
Finanzierung	5
B. Grundtaxe der AGZ	5
Allgemeines	5
Heimeintritt - als Bewohner - als Gast und AÜP-Gast	6
Verzögerter Heimeintritt	6
Zeit zwischen Austritt bzw. Todestag und Vertragsauflösung	6
Befristeter Aufenthalt: Annullierung	6
Befristeter Aufenthalt: Vorzeitiger Austritt oder Todesfall	7
Abwesenheiten	7
Verzicht auf in der Grundtaxe enthaltene Leistungen	7
Auswärtigenzuschlag	7
C. Betreuungstaxen der AGZ	7
Allgemeines	7
Abwesenheiten, Ein- und Austritt sowie Todesfall	8
D. Pflorgetaxen der AGZ gemäss KVG	8
Allgemeines	8
Festsetzung der BESA-Stufen	8
Abwesenheiten, Ein- und Austritt sowie Todesfall	9
E. Weitere Leistungen der AGZ	9
Individuelle Leistungen	9
F. Taxen für das Tagesheim im AGZ Tägerhalde	9
Grundtaxe	9
Betreuungstaxe	9
Pflorgetaxe	10
Eintritt	10

Abmeldungen	10
Dienstleistungen.....	10
G. Schlussbestimmungen	10
Inkrafttreten.....	10
Aufgehobene Erlasse	10

Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 18 Ziff. 5 der Gemeindeordnung, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Sprachregelung In dieser Leistungs- und Taxordnung gelten sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen für alle Geschlechter.

§ 2

Geltungsbereich ¹ Direkt anwendbare Bestimmungen in übergeordneten Erlassen gehen dieser Leistungs- und Taxordnung vor.

² Diese Leistungs- und Taxordnung geht den Pensionsverträgen und dem "Vertrag Tagesgast" vor.

³ Ein Verweis auf andere Erlasse bezieht allfällige Änderungen derselben mit ein.

⁴ Der Anhang "Taxen und Preisliste" ist integrierender Bestandteil dieser Leistungs- und Taxordnung.

§ 3

Abkürzungen In dieser Leistungs- und Taxordnung werden die folgenden Abkürzungen verwendet:

- a. BESA = Bewohner-Einstufungs- und Abrechnungssystem
- b. KVG = Bundesgesetz über die Krankenversicherung mitsamt seinen Verordnungen
- c. AGZ = Alters- und Gesundheitszentrum bzw. -zentren der Gesundheitsnetz Küsnacht AG.
- d. AÜP = Akut- und Übergangspflege
- e. MiGeL = Mittel- und Gegenständeliste. Diese Liste regelt, was von der öffentlichen Hand mittels Pauschale (MiGeL-Pauschale) übernommen wird. Die MiGeL-Materialien wie z.B. Inkontinenzmaterial, Verbandmaterial und Sauerstofftherapien sind Mittel und Gegenstände, die von den Pflegeinstitutionen verwendet werden.

§ 4

Gegenstand Die Leistungs- und Taxordnung regelt die Taxen und Preise

- a. des AGZ Tägerhalde
- b. des AGZ Wangensbach
- c. des Tagesheims im AGZ Tägerhalde

§ 5

Pensionsvertrag für Bewohner und Gäste	¹ Der Aufenthalt als Bewohner (Daueraufenthalt, unbefristet) oder Gast (befristeter Aufenthalt) wird im Pensionsvertrag geregelt.
Vertrag für Tagesgäste	² Der Aufenthalt als Tagesgast im AGZ Tägerhalde wird zusätzlich zur Leistungs- und Taxordnung im "Vertrag Tagesgast" geregelt.
Vertragsparteien	³ Vertragsparteien sind der Bewohner / Gast / AÜP-Gast / Tagesgast und die Gesundheitsnetz Küsnacht AG.

§ 6

Gebührenarten	¹ Die Kosten des Aufenthaltes setzen sich zusammen aus <ol style="list-style-type: none">der Grundtaxeder Betreuungstaxeden Pflēgetaxen gemäss KVGden Taxen für die Akut- und Übergangspflege gemäss KVGden Preisen für weitere Leistungenden Preisen für das Tagesheim im AGZ Tägerhalde ² Sämtliche Taxen und Preise verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer, sofern eine Mehrwertsteuerpflicht besteht. ³ Die Taxen und Preise sind im Anhang "Taxen und Preisliste" aufgeführt.
---------------	--

§ 7

Finanzierung	¹ Die Grundtaxe, die Betreuungstaxe, der Bewohneranteil der Pflēgetaxe sowie die weiteren Leistungen werden dem Bewohner / Gast / AÜP-Gast / Tagesgast in Rechnung gestellt. ² Der Pflēgebeitrag der Krankenversicherung wird der Krankenkasse verrechnet. ³ Der Pflēgebeitrag der öffentlichen Hand wird der Gemeinde verrechnet.
--------------	---

B. Grundtaxe der AGZ

§ 8

Allgemeines	¹ Die Grundtaxe deckt das Angebot von Unterkunft und Verpflegung. ² In der Grundtaxe sind insbesondere folgende Leistungen enthalten: <ol style="list-style-type: none">Benutzung eines Einzelzimmers samt Pflēgebett, Ablage- und Staumöglichkeiten sowie geeigneter sanitärer Einrichtungen
-------------	--

- b. Mitbenutzung der Gemeinschaftsräume (inklusive Bibliothek und Werkräume) und Internet-Corner
- c. Vollpension inklusive Wasser und Tee während und zwischen den Mahlzeiten
- d. Ärztlich verordnete Diät- oder Schonkost
- e. Tägliche Grobreinigung der Nasszelle sowie wöchentliche Zimmer- und Nasszellenreinigung
- f. Besorgung der Bett- und Frottéewäsche sowie der privaten Wäsche, ohne chemische Reinigung
- g. Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasser, Grundbeleuchtung
- h. Abfallentsorgung, exklusive Entsorgung von Mobiliar und persönlichen Gegenständen

§ 9

Heimeintritt
- als Bewohner

¹ Für einen unbefristeten Aufenthalt wird eine Aufnahmepauschale von Fr. 250.– in Rechnung gestellt.

- als Gast und
AÜP-Gast

² Für einen befristeten Aufenthalt wird pro Aufenthalt eine Administrationspauschale (für Ein- und Austritt) von Fr. 300.– in Rechnung gestellt.

§ 10

Verzögerter Heimeintritt

Tritt ein Bewohner oder ein Gast nach Abschluss des Pensionsvertrags später als an dem im Pensionsvertrag vereinbarten Eintrittstermin ein, wird als Reservationsgebühr bis zum effektiven Eintrittstermin eine reduzierte Grundtaxe von zwei Dritteln der Grundtaxe, abzüglich Verpflegungsanteil von Fr. 15.– pro Tag, in Rechnung gestellt.

§ 11

Zeit zwischen Austritt
bzw. Todestag und
Vertragsauflösung

Ab dem Tag nach dem Austritt bzw. dem Todestag reduziert sich die Grundtaxe bis zur Auflösung des Pensionsvertrags um den Verpflegungsanteil von Fr. 15.– pro Tag.

§ 12

Befristeter Aufenthalt:
Annullierung

Annulliert ein Gast den Pensionsvertrag (Gast / AÜP-Gast) nach dessen Abschluss

- a. mehr als 30 Tage vor Eintritt, ist die Annullation kostenlos
- b. zwischen 14 und 30 Tage vor Eintritt, wird bis zum Tag der Weitervermietung des Zimmers bzw. längstens für die Aufenthaltsdauer im Sinne einer Reservationsgebühr zwei Drittel der Grundtaxe, abzüglich Verpflegungsanteil von Fr. 15.– pro Tag, in Rechnung gestellt
- c. bis 14 Tage vor Eintritt, wird bis zum Tag der Weitervermietung des Zimmers bzw. längstens für die Aufenthaltsdauer im Sinne einer Reservationsgebühr die Grundtaxe, abzüglich Verpflegungsanteil von Fr. 15.– pro Tag, in Rechnung gestellt.

§ 13

Befristeter Aufenthalt:
Vorzeitiger Austritt oder
Todesfall

¹ Tritt ein Gast vorzeitig aus, wird bis zum Tag der Weitervermietung des Zimmers bzw. längstens für die restliche vertragliche Aufenthaltsdauer im Sinne einer Reservationsgebühr die Grundtaxe, abzüglich Verpflegungsanteil von Fr. 15.– pro Tag, in Rechnung gestellt.

² Stirbt ein Gast nach erfolgtem Eintritt, wird bis zum Tag der Weitervermietung des Zimmers bzw. längstens für die restliche vertragliche Aufenthaltsdauer bzw. maximal für zehn Tage die Grundtaxe, abzüglich Verpflegungsanteil von Fr. 15.– pro Tag, in Rechnung gestellt.

§ 14

Abwesenheiten

¹ Bei Abwesenheiten reduziert sich die Grundtaxe um den Verpflegungsanteil von Fr. 15.– pro Tag.

² Abreise- sowie Rückreisetag werden in Rechnung gestellt.

§ 15

Verzicht auf in der
Grundtaxe enthaltene
Leistungen

Verzichtet ein Bewohner oder ein Gast auf Leistungen, die in der Grundtaxe enthalten sind, hat dies keine Reduktion der Grundtaxe zur Folge.

§ 16

Auswärtigenzuschlag

¹ Bewohnern mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Erlenbach, Zollikon oder Zumikon wird kein Zuschlag verrechnet.

² Bewohnern mit zivilrechtlichem Wohnsitz in den übrigen Gemeinden des Kantons Zürich wird ein Zuschlag von Fr. 25.– pro Tag verrechnet.

³ Bewohnern mit zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb des Kantons Zürich wird ein Zuschlag von Fr. 50.– pro Tag verrechnet.

⁴ Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für den Aufenthalt von Gästen und AÜP-Gästen.

⁵ Der Zuschlag wird nach fünf Jahren Aufenthalt nicht mehr erhoben.

C. Betreuungstaxen der AGZ

§ 17

Allgemeines

Die Betreuungstaxe deckt diejenigen Leistungen, die für die Betreuung und zusätzlich zur Gestaltung des Alltags angeboten werden. Dazu gehören unter anderem:

- a. Vermittlung von Sicherheit und Geborgenheit durch 24 Stundenpräsenz von Mitarbeitenden; der Bewohneralarm kann jederzeit betätigt werden

- b. Einführung und Unterstützung beim Eintritt und Einleben
- c. Kommunikation im Alltag, Beratung in alltäglichen Angelegenheiten und Beratung von Angehörigen sowie Dritten
- d. Beratung und Motivation im Zusammenhang mit Angeboten rund um die Freizeitgestaltung
- e. Förderung und Unterstützung sozialer Kontakte
- f. Angebote für Tagesstruktur und Tagesgestaltung
- g. Terminplanung zum Beispiel für Physiotherapie, Coiffeur, Fusspflege, Podologie und mobile Dentalhygiene im Hause
- h. Gemeinsame Anlässe und Veranstaltungen im Jahresverlauf
- i. Benutzung des Seniorenbusses ins Dorf, Montag-Freitag gemäss Fahrplan
- j. Regelmässiger Austausch mit der Geschäftsleitung
- k. Begleitung der Bewohner und deren Angehörige in der Sterbephase und in Krisensituationen

§ 18

Abwesenheiten, Ein- und Austritt sowie Todesfall ¹ Bei Abwesenheiten wird die Betreuungstaxe für den Abreise- sowie Rückreisetag in Rechnung gestellt.

² Ein- und Austrittstage bzw. Todestag werden in Rechnung gestellt.

D. Pflorgetaxen der AGZ gemäss KVG

§ 19

Allgemeines ¹ Die Pflorgetaxen decken die von den AGZ erbrachten KVG-pflichtigen Pflegeleistungen ab.

² Zur Erhebung der Pflegebedürftigkeit und damit der Pflegemassnahmen wird das System BESA angewendet.

§ 20

Festsetzung der BESA-Stufen ¹ Die erstmalige BESA-Einstufung wird in der Regel innert 30 Tagen nach Eintritt festgelegt. Sie gilt rückwirkend ab Eintritt.

² Eine Überprüfung der BESA-Einstufung erfolgt bei Veränderungen des gesundheitlichen Zustandes, mindestens jedoch zweimal pro Jahr.

³ Änderungen der Einstufung werden schriftlich mitgeteilt. Die Taxen werden ab dem Datum der Veränderung des gesundheitlichen Zustandes an die neue Einstufung angepasst und entsprechend der erbrachten Leistungen rückwirkend in Rechnung gestellt.

⁴ Der Bewohner hat das Recht, jederzeit eine Überprüfung der BESA-Einstufung zu verlangen.

⁵ Bei einem Krankenkassen-Wechsel ist der Bewohner bzw. der Gast verpflichtet, die AGZ darüber in Kenntnis zu setzen.

§ 21

Abwesenheiten, Ein- und Austritt sowie Todesfall ¹ Bei Abwesenheiten wird die Pflögetaxe für den Abreise- sowie Rückreisetag in Rechnung gestellt.

² Ein- und Austrittstage bzw. Todestag werden in Rechnung gestellt.

E. Weitere Leistungen der AGZ

§ 22

Individuelle Leistungen Die Kosten für individuelle Leistungen (zum Beispiel Getränke, Bargeldbezug, Coiffeur, kosmetische Fusspflege, Handpflege, Chemische Reinigung, Begleitung zum Arzt, Transporte, Zuschlag für Zimmerservice aus Komfortgründen usw.) werden dem Bewohner bzw. dem Gast in Rechnung gestellt.

F. Taxen für das Tagesheim im AGZ Trägerhalde

§ 23

Grundtaxe

Die Grundtaxe des Tagesheims deckt folgende Leistungen:

- a. Benutzung der Infrastruktur in den Räumlichkeiten des Tagesheims samt Pflegebett für die Mittagsruhe
- b. Mitbenutzung der Gemeinschaftsräume in Begleitung
- c. Vollwertiges, abwechslungsreiches Mittagessen und zwei Zwischenmahlzeiten inklusive Wasser und Tee während und zwischen den Mahlzeiten
- d. Ärztlich verordnete Diät- oder Schonkost
- e. Tägliche Grobreinigung sowie wöchentliche Grundreinigung der Räumlichkeiten des Tagesheims
- f. Bereitstellung der Bett- und Frottéewäsche

§ 24

Betreuungstaxe

Die Betreuungstaxe des Tagesheims deckt diejenigen Leistungen, die für die Betreuung und zusätzlich zur Gestaltung des Alltags angeboten werden. Dazu gehören unter anderem:

- a. Vermittlung von Sicherheit und Geborgenheit durch konstante Präsenz von Betreuungsmitarbeitenden
- b. Einführung und Unterstützung beim Eintritt und Einleben
- c. Förderung und Unterstützung sozialer Kontakte
- d. Förderung und Unterstützung zur Erhaltung der Selbständigkeit

- e. Teilnahme am Veranstaltungsprogramm der AGZ Tägerhalde in Begleitung
- f. Abwechslungsreiche, individuelle Tagesgestaltung mit regelmässigen Spaziergängen an der frischen Luft
- g. Auf Wunsch Terminplanung für Physiotherapie, Coiffeur, Fusspflege, Podologie und Kosmetik im AGZ Tägerhalde
- h. Für Bewohner mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Küsnacht steht ein kostenloser Transportdienst (Seniorenbus) von zu Hause in die AGZ Tägerhalde und zurück zur Verfügung, Auswärtige sind für den Transport selbst zuständig.

§ 25

Pflege­taxe Die Pflege­taxen decken die vom Tagesheim erbrachten KVG-pflichtigen Pflegeleistungen ab.

§ 26

Eintritt Für den Aufenthalt im Tagesheim wird eine einmalige Aufnahme­pauschale von Fr. 250.– in Rechnung gestellt.

§ 27

Abmeldungen ¹ Erfolgt die Abmeldung bis drei Tage vor dem vereinbarten Aufenthalt, werden keine Kosten in Rechnung gestellt.
² Erfolgt eine Abmeldung später, wird eine Umtriebs-Pauschale in der Höhe einer Grundtaxe von Fr. 140.– in Rechnung gestellt.

§ 28

Dienstleistungen Für Dienstleistungen werden die Beträge gemäss Anhang "Taxen und Preisliste" in Rechnung gestellt.

G. Schlussbestimmungen

§ 29

Inkrafttreten Diese Leistungs- und Taxordnung tritt per 1. Januar 2024 in Kraft.

§ 30

Aufgehobene Erlasse Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Leistungs- und Taxordnung wird die Leistungs- und Taxordnung vom 16. August 2023 aufgehoben.

Vom Gemeinderat genehmigt am 18. Oktober 2023.

Anhang "Taxen und Preisliste"

gültig ab 1. Januar 2024

1. Alters- und Gesundheitszentren Tägerhalde und Wangensbach

1.1 Grundtaxen der AGZ

1.1.1 AGZ Tägerhalde

Einzelzimmer, WC / Lavabo / Dusche / Balkon ca. 23.5 m ²	pro Tag Fr.	191.00
Gästezimmer, WC / Lavabo / Dusche / Balkon ca. 23.5 m ²	pro Tag Fr.	210.00
Akut- und Übergangspflege, WC / Lavabo / Dusche / Balkon	pro Tag Fr.	210.00
Auswärtigenzuschlag		
- für Bewohner, Gast und AÜP-Gast mit Wohnsitz im Kanton Zürich und ausserhalb der Gemeinden Küsnacht, Erlenbach, Zollikon oder Zumikon	pro Tag Fr.	25.00
- für Bewohner, Gast und AÜP-Gast mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Zürich	pro Tag Fr.	50.00
- Der Zuschlag wird nach fünf Jahren Aufenthalt nicht mehr erhoben		

1.1.2 AGZ Wangensbach

	Zimmer-Nr.		
Einzelzimmer, WC / Lavabo ca. 21 m ²	110-112, 210-212	pro Tag Fr.	153.00
Einzelzimmer, WC / Lavabo / Dusche ca. 19.5 m ²	304-306	pro Tag Fr.	178.00
Einzelzimmer, WC / Lavabo / Dusche ca. 22 m ²	101-102, 203-204, 206-209, 307-308	pro Tag Fr.	183.00
Einzelzimmer, WC / Lavabo / Dusche / Kochnische ca. 21 m ²	103, 202	pro Tag Fr.	191.00
Einzelzimmer, WC / Lavabo / Dusche / Kochnische ca. 27 m ²	114, 214	pro Tag Fr.	191.00
Einzelzimmer, WC / Lavabo / Dusche / Balkon ca. 22 m ²	104, 106-109	pro Tag Fr.	191.00
Gästezimmer, WC / Lavabo	205	pro Tag Fr.	190.00
Akut- und Übergangspflege in Einzelzimmer, WC / Lavabo	diverse	pro Tag Fr.	190.00
Auswärtigenzuschlag			
- für Bewohner, Gast und AÜP-Gast mit Wohnsitz im Kanton Zürich und ausserhalb der Gemeinden Küsnacht, Erlenbach, Zollikon oder Zumikon		pro Tag Fr.	25.00
- für Bewohner, Gast und AÜP-Gast mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Zürich		pro Tag Fr.	50.00
- Der Zuschlag wird nach fünf Jahren Aufenthalt nicht mehr erhoben			

1.2 Betreuungs- und Pflorgetaxen der AGZ

1.2.1 für Bewohner aus der **Gemeinde Küsnacht**

➤ **Betreuungstaxe**

Für die AGZ Tägerhalde	pro Tag	Fr.	45.00
Zuschlag Geschützte Wohngruppe	pro Tag	Fr.	25.00
Für das AGZ Wangensbach	pro Tag	Fr.	25.00

➤ **Pflorgetaxen**

BESA-Stufe	Pflege-minuten BESA LK 2010	Total Pflorgetaxe pro Tag Fr.	Aufteilung der Pflorgetaxe:		
			Beitrag Krankenversicherung pro Tag Fr. ¹	Bewohneranteil pro Tag Fr. ²	Beitrag der öffentlichen Hand pro Tag Fr. ²
Stufe 0					
Stufe 1	bis 20	16.85	9.60	7.25	-
Stufe 2	21 – 40	49.55	19.20	23.00	7.35
Stufe 3	41 – 60	83.90	28.80	23.00	32.10
Stufe 4	61 – 80	118.25	38.40	23.00	56.85
Stufe 5	81– 100	152.55	48.00	23.00	81.55
Stufe 6	101– 120	186.90	57.60	23.00	106.30
Stufe 7	121– 140	221.25	67.20	23.00	131.05
Stufe 8	141– 160	255.55	76.80	23.00	155.75
Stufe 9	161– 180	289.90	86.40	23.00	180.50
Stufe 10	181– 200	324.25	96.00	23.00	205.25
Stufe 11	201– 220	358.55	105.60	23.00	229.95
Stufe 12	221 +	392.90	115.20	23.00	254.70

¹ Gemäss Art 7a Abs. 3 KLV. Der Bundesrat setzt die Höhe der Beiträge der Krankenversicherung gemäss Art. 25a Abs. 4 KVG fest.

² Der Bewohneranteil und der Beitrag der öffentlichen Hand richten sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen des kantonalen Pflegegesetzes vom 27. September 2010 und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen. Allfällige Änderungen in diesen Erlassen bleiben vorbehalten. Die Gemeinde Küsnacht übernimmt 110% des Beitrags der öffentlichen Hand für die Bewohner von Küsnacht.

1.2 Betreuungs- und Pflgetaxen der AGZ (Fortsetzung)

1.2.2 für Bewohner aus **übrigen Gemeinden**

➤ **Betreuungstaxe**

Für die AGZ Tägerhalde	pro Tag	Fr.	45.00
Zuschlag Geschützte Wohngruppe	pro Tag	Fr.	25.00
Für das AGZ Wangensbach	pro Tag	Fr.	25.00

➤ **Pflgetaxen**

BESA-Stufe	Pflege-minuten BESA LK 2010	Total Pflgetaxe pro Tag Fr.	Aufteilung der Pflgetaxe:		
			Beitrag Kranken-versicherung pro Tag Fr. ¹	Bewohner-anteil pro Tag Fr. ²	Beitrag der öffentlichen Hand pro Tag Fr. ²
Stufe 0					
Stufe 1	bis 20	16.85	9.60	7.25	-
Stufe 2	21 – 40	48.90	19.20	23.00	6.70
Stufe 3	41 – 60	81.00	28.80	23.00	29.20
Stufe 4	61 – 80	113.10	38.40	23.00	51.70
Stufe 5	81– 100	145.15	48.00	23.00	74.15
Stufe 6	101– 120	177.25	57.60	23.00	96.65
Stufe 7	121– 140	209.35	67.20	23.00	119.15
Stufe 8	141– 160	241.40	76.80	23.00	141.60
Stufe 9	161– 180	273.50	86.40	23.00	164.10
Stufe 10	181– 200	305.60	96.00	23.00	186.60
Stufe 11	201– 220	337.65	105.60	23.00	209.05
Stufe 12	221 +	369.75	115.20	23.00	231.55

¹ Gemäss Art 7a Abs. 3 KLV. Der Bundesrat setzt die Höhe der Beiträge der Krankenversicherung gemäss Art. 25a Abs. 4 KVG fest.

² Der Bewohneranteil und der Beitrag der öffentlichen Hand richten sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen des kantonalen Pflegegesetzes vom 27. September 2010 und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen. Allfällige Änderungen in diesen Erlassen bleiben vorbehalten.

1.3 Akut- und Übergangspflege

1.3.1 Ärztliche Verordnung

Akut- und Übergangspflege wird aufgrund einer ärztlichen Verordnung direkt nach einem Spitalaufenthalt angeboten.

1.3.2 Grundtaxe

Für Bewohner der Gemeinden Küsnacht, Erlenbach, Zollikon oder Zumikon beträgt die Grundtaxe:

für die AGZ Tägerhalde	pro Tag	Fr.	210.00
für das AGZ Wangensbach	pro Tag	Fr.	190.00

Für Bewohner im Kanton Zürich und ausserhalb der Gemeinden Küsnacht, Erlenbach, Zollikon oder Zumikon wird ein Zuschlag von Fr. 25.– pro Tag verrechnet.

Für Bewohner mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Zürich wird ein Zuschlag von Fr. 50.– pro Tag verrechnet.

1.3.3 Betreuungstaxe

für das AGZ Tägerhalde	pro Tag	Fr.	45.00
für das AGZ Wangensbach	pro Tag	Fr.	25.00

1.3.4 Pfl egetaxe

Krankenkasse	Pfl egetaxe Total ¹		Aufteilung der Pfl egetaxe:		
	Fr. pro Tag Küsnachter	andere Gemeinde	Beitrag Kranken- Versicherung 45 % Fr. pro Tag	Beitrag der Hand 55 % Fr. pro Tag Küsnachter	öffentlichen Fr. pro Tag andere Gemeinde
tarifsuisse ag (inkl. assura/Supra) CSS Kranken-Versi- cherungen AG	177.25	168.00	75.60	101.65	92.40
Einkaufsgemeinschaft HSK (Helsana, Sanitas und KPT)	187.80	178.00	80.10	107.70	97.90

1.3.5 Aufenthaltsdauer

Die Aufenthaltsdauer ist längstens 14 Tage.

Danach ist ein Wechsel möglich als Gast, Bewohner oder Tagesgast.

1.4 Befristeter Gastaufenthalt

Es gelten die Grundtaxen sowie die Betreuungs- und Pfl egetaxen gemäss Ziffer 1.1. und Ziffer 1.2 gemäss Ziffer 1.2.1 und Ziffer 1.2.2.

¹ Der Regierungsrat des Kantons Zürich setzt die Höhe der Beiträge der Krankenversicherung gemäss Art. 25a Abs. 2 bzw. Art. 49a KVG fest.

1.5 Weitere Leistungen

1.5.1 Heimeintritt

Bewohner: Aufnahmepauschale	Fr.	250.00
Gast- und AÜP-Aufenthalt: Administrations-Pauschale (Ein- und Austritt sowie Administration)	Fr.	300.00
Reservationsgebühr bei verzögertem Eintritt oder bei Annullierung des Aufenthalts		reduzierte Grundtaxe

1.5.2 Material (nicht durch MiGeL-Pauschale abgegolten)

Material, aufwändige Apparate, Einrichtungen usw.		nach Aufwand
---	--	--------------

1.5.3 Telekommunikation

Pauschale für Telekommunikations-Gebühr und -Infrastruktur (u.a Telefonfestnetz, SERAFE (Fernseh-/Radiogebühr), Telefonapparat, WLAN, Internet)	pro Monat obligatorisch	Fr.	20.00
Gesprächstaxen			nach Aufwand

1.5.4 Heimaustritt / Todesfall

Bewohner: Austritt oder Todesfall		Fr.	200.00
Bewohner: Zimmerreinigung		Fr.	250.00
Gast- und AÜP-Aufenthalt: Zimmerreinigung		Fr.	150.00
Entsorgung (Möbel, Material etc.)	pro Arbeitsstunde	Fr.	75.00
	pro Kilo	Fr.	-.50
Ausserordentliche Renovationen, gemäss Rechnung Fachgeschäft			nach Aufwand

1.5.5 Diverses

Personalleistungen Hauswirtschaft und Gastronomie	pro Arbeitsstunde	Fr.	65.00
Personalleistungen Technik	pro Arbeitsstunde	Fr.	75.00
Personalleistungen Betreuung & Pflege	pro Arbeitsstunde	Fr.	80.00
Ausfüllen Antragsformular für Hilfflosenentschädigung		Fr.	100.00
Chemische Reinigung		effektive Kosten plus Umtriebs-Pauschale von Fr. 3.00 pro Lieferung	
Cafeteria und Restaurant Gäste		gemäss Karte	
Zimmerservice aus Komfortgründen	pro Mahlzeit	Fr.	7.00
Ersatzschlüssel inklusive Unkosten		Fr.	130.00
Zusätzlicher Schlüssel für Angehörige		Fr.	30.00
Wäschenamen, inkl. Aufbügeln oder Aufnähen	pro Stück	Fr.	1.00
Parkplatz Tiefgarage im AGZ Tägerhalde	pro Monat	Fr.	140.00
Ungedeckter Parkplatz im AGZ Wangensbach	pro Monat	Fr.	80.00
Miete Kühlschrank	pro Monat	Fr.	10.00
Coiffeur		gemäss Preisliste	
Kosmetische Fusspflege		gemäss Preisliste	
Mobile Dentalhygiene		Rechnungstellung durch Dentalhygieniker	

2. Tagesheim im AGZ Tägerhalde

2.1 Grund-, Betreuungs- und Pflorgetaxen

Jeder Tagesgast wird individuell BESA-eingestuft. Das folgende illustrierende Zahlenbeispiel gilt für die BESA-Stufe fünf.

➤ für Bewohner aus der **Gemeinde Küsnacht**

Grundtaxe	Betreuungs-taxe	Pflorgetaxe Total	Aufteilung der Pflorgetaxe:		
			Beitrag Kranken- versicherung Fr. pro Tag ¹	Bewohner- anteil Fr. pro Tag ²	Beitrag der öf- fentlichen Hand Fr. pro Tag ²
Fr. pro Tag	Fr. pro Tag	Fr. pro Tag			
140.00	45.00	152.55	48.00	23.00	81.55

➤ für Bewohner aus **übrigen Gemeinden**

Grundtaxe	Betreuungs-taxe	Pflorgetaxe Total	Aufteilung der Pflorgetaxe:		
			Beitrag Kranken- versicherung Fr. pro Tag ¹	Bewohner- anteil Fr. pro Tag ²	Beitrag der öf- fentlichen Hand Fr. pro Tag ²
Fr. pro Tag	Fr. pro Tag	Fr. pro Tag			
140.00	45.00	145.15	48.00	23.00	74.15

2.2 Weitere Leistungen

Aufnahmepauschale	Fr. 250.00
Abmeldungen	
- drei Tage im Voraus	kostenlos
- kurzfristig bzw. weniger als 72 Stunden: Umtriebs-Pauschale	Fr. 140.00
Ausfüllen Antragsformular für Hilflosenentschädigung	Fr. 100.00

¹ Gemäss Art 7a Abs. 4 bzw. 3 KLV. Der Bundesrat setzt die Höhe der Beiträge der Krankenversicherung gemäss Art. 25a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 KVG fest.

² Der Bewohneranteil und der Beitrag der öffentlichen Hand richten sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen des kantonalen Pflegegesetzes vom 27. September 2010 und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen. Allfällige Änderungen in diesen Erlassen bleiben vorbehalten. Die Gemeinde Küsnacht übernimmt 110% des Beitrags der öffentlichen Hand für die Bewohner von Küsnacht.